

Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz 2015

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 und soweit es seinen Geltungsbereich nicht ausdrücklich einschränkt, für:</p> <p>a. den Kantonsrat;</p> <p>b. den Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;</p> <p>c. die Gerichte und andern Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält;</p> <p>d. den Gemeinderat der Einwohner- und Kirchgemeinden und die ihm nachgeordneten Behörden, Kommissionen, Departemente und Amtsstellen, sofern die Gemeinden ihre Steuerhoheit ausüben;</p> <p>e. selbstständige und unselbstständige öffentlich-rechtliche kantonale und kommunale Anstalten sowie Gemeindewerke, sofern keine besonderen gesetzlichen kantonalen Vorschriften bestehen.</p> <p>² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel VIII dieses Gesetzes.</p>	<p>² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel VIII<u>8</u> dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>³ Unter den Begriffen „Regierungsrat“ und „Gemeinderat“ wird die Exekutive, unter „Kantonsrat“ oder „Gemeindeversammlung“ die Legislative verstanden. Soweit in einzelnen Gemeinwesen in Bezug auf die Zuständigkeit andere Begriffe verwendet werden, gilt die Terminologie dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	
<p>Art. 5 Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird; b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist; c. sich aus der Erfüllung eines von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrags zwingend ergibt; d. für die Werterhaltung und den zeitgemässen Unterhalt und Umbau bestehender Bausubstanz und deren Ausstattung erforderlich ist; e. für Mietzinskosten für Räumlichkeiten, die der staatlichen Aufgabenerfüllung dienen, erforderlich ist; f. zum Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender technischer Einrichtungen, Apparate und Anlagen erforderlich ist. <p>² Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht; b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert. 	<p>³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.</p>
<p>Art. 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.</p> <p>⁴ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit bereits rechtsgültig beschlossen wurde.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 8 Posten der Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.</p> <p>² Die Investitionsrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausgaben für Sachanlagen; b. die Investitionen auf Rechnung Dritter; c. die immateriellen Anlagen; d. die Darlehen des Verwaltungsvermögens; e. die Beteiligungen und Grundkapitalien; f. die eigenen Investitionsbeiträge; g. die durchlaufenden Investitionsbeiträge; h. die ausserordentlichen Investitionen; i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen; j. Rückerstattungen; k. Abgang immaterieller Sachanlagen; l. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung; m. Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens; n. Übertragungen von Beteiligungen; 	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>o. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge;</p> <p>p. durchlaufende Investitionsbeiträge;</p> <p>q. ausserordentliche Investitionseinnahmen.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p> <p>⁴ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von Investitionen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit rechtsgültig beschlossen wurde.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, einen mittelfristigen Finanzplan sowie jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung. Der Finanzplan ist mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat und Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung; der Kanton in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, einen mittelfristigen Finanzplan sowie unterbreitet die Finanzplanung jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung. Der Finanzplan ist mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Kenntnisnahme.</p>
<p>Art. 11 Zweck</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dient wie auch der Finanzplan der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p>	<p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dient wie auch der Finanzplan der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p>
<p>Art. 12 Gliederung</p> <p>¹ In der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.</p>	<p>¹ In der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>Art. 13 Inhalt</p> <p>¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten; b. die Hauptaufgaben und -ziele des Kantons bzw. der Gemeinde, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen; c. das Gesetzgebungsprogramm (Kanton); d. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b; e. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b; f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs; g. die Finanzierungsmöglichkeiten; h. die Entwicklung der Finanzkennzahlen. <p>² Der Finanzplan enthält die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, f, g und h.</p>	<p>¹ Die rollende Integrierte-Aufgaben- und Finanzplanung enthält:</p>
<p>Art. 18 Inhalt</p> <p>¹ Das Budget enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung; b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung. <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bzw. in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung; c. die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes. <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Integrierten-Aufgaben- und Finanzplan bzw-oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>Art. 24 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p> <p>³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p>	<p>³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p> <p>a. Rücklagen und</p> <p>b. Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten</p> <p><u>enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</u>[¶]</p>
<p>Art. 25 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung.</p>	<p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen <u>Investitionen</u> <u>Verpflichtungskrediten</u> und deren Auflösung enthalten.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>Art. 27 Anhang</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung:</p> <p>a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;</p> <p>b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;</p> <p>c. enthält den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>d. enthält den Rückstellungsspiegel;</p> <p>e. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;</p> <p>f. enthält die ausstehenden Verpflichtungskredite;</p> <p>g. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;</p> <p>h. enthält Begründungen wesentlicher Kreditüberschreitungen gemäss Art. 48 dieses Gesetzes;</p> <p>i. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;</p> <p>j. enthält die Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>f. enthält die ausstehenden <u>und die während des Jahres abgerechneten</u> Verpflichtungskredite;</p>
<p>Art. 29 Rückstellungsspiegel</p> <p>¹ Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.</p> <p>² Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.</p> <p>³ Der Rückstellungsspiegel enthält:</p> <p>a. die Bezeichnung der Rückstellungsart;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>b. den Kommentar zur Rückstellungsart;</p> <p>c. den Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahres in Franken;</p> <p>d. den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken;</p> <p>e. den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;</p> <p>f. die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.</p>	<p>b. den Kommentar zur Rückstellungsart <u>und deren Veränderung</u>;</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 32 Anlagespiegel</p> <p>¹ Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.</p> <p>² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:</p> <p>a. die Zugänge;</p> <p>b. die Abgänge und die Veräusserungen;</p> <p>c. die Zuwächse oder die Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;</p> <p>d. die Abschreibungen;</p> <p>e. die Wechselkursdifferenzen;</p> <p>f. andere Bewegungen.</p>	<p>b. die Abgänge und die Veräusserungen;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. die Abschreibungen;</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser jährlich linear um mindestens 12,5 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	<p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser <u>im Budget mit jährlich linear um mindestens 12,5 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern ein Nettovermögen vorhanden ist.</p>	<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern <u>ein Nettovermögen vorhanden ist, der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 150 Prozent ansteigen;</u></p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 35 Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <p>a. der Nettoverschuldungsquotient;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>b. der Selbstfinanzierungsgrad;</p> <p>c. der Zinsbelastungsanteil.</p> <p>² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p> <p>a. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner;</p> <p>b. der Selbstfinanzierungsanteil;</p> <p>c. der Kapitaldienstanteil;</p> <p>d. der Bruttoverschuldungsanteil;</p> <p>e. der Investitionsanteil.</p> <p>³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:</p> <p>a. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.</p> <p>b. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.</p> <p>c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen und Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt.</p> <p>e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p>	<p>c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.</p>	<p>f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p>
<p>Art. 41 Verfall und Abrechnung</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.</p> <p>³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung nach Vorliegen der Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat <u>oder das Volk</u> bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.</p> <p>³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung nach Vorliegen der <u>Eine</u> Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission <u>hat spätestens bis zur Rechnungsablage zu erfolgen</u>.</p>
<p>Art. 48 Kreditüberschreitung</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die kein oder kein ausreichender Verpflichtungs- oder Budgetkredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung beschliessen.</p> <p>² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bzw. der Gemeinderat der Gemeindeversammlung grössere Budget-Kreditüberschreitungen und Mindereinnahmen spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.</p> <p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>	<p>² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für <u>vom Kantonsrat oder dem Volk bewilligte Verpflichtungskredite sowie für Aufwände und Ausgaben</u>, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p> <p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum <u>gemäss Artikel 59 der Kantonsverfassung übersteigt</u>, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat <u>anlässlich der nächsten Sitzung bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend</u> <u>Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung</u> über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>
<p>Art. 53 Bilanzierung</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über Fr. 100 000.– liegt.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
	<p>⁵ Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet bzw. aufgelöst werden. Diese werden als ausserordentlicher Aufwand bei der Bildung bzw. als ausserordentlicher Ertrag bei der Auflösung in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht. Die Bilanzierung erfolgt gesondert im Eigenkapital.</p>
<p>Art. 54 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p>² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet.</p> <p>³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt. <u>Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichen Anlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Nominalwert zu bewerten. Ausgenommen bleiben Wertberichtigungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung.</u></p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p>	<p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.- <u>Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres.</u> Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen);</p> <p>b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten 10,0 %</p> <p>c. Hochbauten 10,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25,0 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 10,0 %</p> <p>g. Informatik 60,0 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 15,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 10,0 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 50,0 %</p> <p>⁴ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.</p>	<p>b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen;</p> <p>c. mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>⁴ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben. Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten zwischen 1,66 bis 2,5 %</p> <p>c. Hochbauten zwischen 2,0 bis 4,0 %</p>

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>⁵ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p> <p>⁶ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge zwischen 10,0 bis 25,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %</p> <p>g. Informatik 33,3 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 4,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 2,5 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %</p> <p>⁵ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet abgeschrieben.</p> <p>⁶ Ist bei einer Position <u>Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern beziehungsweise mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen sind zwingend trotz eines allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrags für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</u></p> <p>⁷ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>
<p>Art. 57 Konsolidierungsmethode</p>	

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>¹ Die in Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die in Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	<p>¹ Die in Art. 56<u>2</u> Abs. 1 <u>Bst. a bis c</u> dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die inunter Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten<u>fallenden</u> Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>
<p>Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</p> <p>c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>e. den Entwurf der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung;</p> <p>f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</p> <p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens;</p> <p>i. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;</p> <p>j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;</p> <p>k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen;</p>	<p>e. den Entwurf der rollenden Integrierten-Aufgaben- und Finanzplanung;</p> <p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>i. <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>I. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten;</p> <p>m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>	<p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement <u>kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>
<p>Art. 72 Finanzdepartement</p> <p>¹ Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Organisation des Rechnungswesens;</p> <p>b. den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat zusteht;</p> <p>c. die Beschaffung der Mittel;</p> <p>d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats;</p> <p>e. die Erstellung der Finanzstatistik;</p> <p>f. die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen;</p> <p>g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;</p> <p>h. die Stellungnahme zu den Vorlagen und Geschäften mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen;</p> <p>i. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>j. die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungsabteilungen;</p> <p>k. den Entscheid über Zahlungsaufschübe und Forderungserlasse soweit nicht das Obergericht zuständig ist.</p>	
<p>Art. 73 Finanzverwaltung</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:</p> <p>a. die Vorbereitung des rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;</p> <p>b. die Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs;</p> <p>c. die kurz- und mittelfristige Mittelbeschaffung;</p> <p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>e. die Taggeld-, Spesen- und Gehaltsauszahlung;</p> <p>f. die Finanzstatistik;</p> <p>g. den Abschluss von Versicherungen, sofern durch den Regierungsrat bzw. durch den Gemeinderat kein anderes Departement damit beauftragt ist;</p> <p>h. weitere ihr vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat oder vom Finanzdepartement übertragene Aufgaben.</p> <p>² Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.</p> <p>³ Die kantonale Finanzverwaltung erbringt die in Absatz 1 genannten Leistungen auch für die Gerichtsverwaltung.</p>	<p>a. die Vorbereitung des rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;</p> <p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen und Fonds;</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 74 Departemente und Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>a. die Überwachung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;</p> <p>b. die Antragstellung für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;</p> <p>c. die Antragstellung für den Leistungsauftrag und den Globalkredit.</p> <p>² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:</p> <p>a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;</p> <p>b. frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.</p> <p>³ Vorbehalten sind abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.</p>	<p>b. die Antragstellung für den rollenden integrierten Integrierten-Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;</p> <p>a. Verpflichtungen, Zusicherungen und <u>frei bestimmbare und gebundene Ausgaben</u>, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;</p> <p>b. <u>sowie in allen übrigen Fällen über</u> frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.</p> <p>⁴ Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.</p>
<p>Art. 94 Inhalt der Finanzhaushaltsprüfung</p> <p>¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.</p> <p>² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.</p>	<p>¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den integrierten Integrierten-Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.</p> <p>² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur integrierten Integrierten-Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.</p>
<p>Art. 99 Termine</p> <p>¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.</p>	<p>¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die integrierte Integrierte-Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>² Sie lässt ihren Bericht und Antrag in der Regel rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugehen.</p>	
<p>Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p> <p>a. die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p> <p>b. das Budget;</p> <p>c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen;</p> <p>d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden <u>Einwohner- und Kirchgemeinden</u> haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p> <p>a. die Integrierte-Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p>
<p>8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften</p>	<p>8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, - <u>Gemeinde- oder Zweckverbänden</u>, bei <u>Privaten, Dritten</u>, die <u>Staatsaufgaben öffentliche Aufgaben</u> erfüllen, sowie Gesellschaften</p>
<p>Art. 102 Anforderungen</p> <p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.</p>	<p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, - <u>Gemeinde- oder Zweckverbänden</u>, bei <u>Privaten, Dritten</u>, die <u>Staatsaufgaben öffentliche Aufgaben erfüllen</u>, (einschliesslich <u>Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen</u>), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>² Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.</p>	
	<p>Art. 103a Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden setzen die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings (Art. 58, 59 dieses Gesetzes) sowie eines Internen Kontrollsystems (Art. 68, 69 dieses Gesetzes) ist fakultativ.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes (Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes), zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen (Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes) sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (Art. 101 dieses Gesetzes) festlegen.</p> <p>³ Er kann auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.</p>
<p>Art. 104 Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard</p> <p>¹ Das Budget sowie die Jahresrechnung 2012 sind nach dem neuen Rechnungslegungsstandard des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 zu erstellen. Ausnahmen sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.</p>	<p>² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch weitere Übergangsregelungen beschliessen.</p> <p>³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat beschliesst, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin